

A1 Satzung KV Schwabach

Antragsteller*in: Bernhard Spachmüller (Kreisvorstand)
Tagesordnungspunkt: 0. Tagesordnung
Thema: Satzung

Text

1 Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwabach

2 (beschlossen am __.__.2020)

3 § 1 NAME UND SITZ

4 (1) Der Kreisverband -KV- führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV SCHWABACH“.
5 Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE SCHWABACH“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf
6 die Stadt Schwabach. Sitz der Organisation ist Schwabach. Er gehört dem
7 Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern an.

8 (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes
9 einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung
10 sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und
11 finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß
12 Anwendung.

13 § 2 ZWECK UND AUFGABEN

14 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV SCHWABACH erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes
15 der Bundesrepublik Deutschland die Teilhabe an der politischen Willensbildung.
16 Dies erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die
17 in den Programmen niedergelegten Ziele.

18 § 3 ORGANE DES KREISVERBANDES

19 (1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der
20 Kreisvorstand.

21 (2) Den Organen des Kreisverbandes können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
22 GRÜNEN KV SCHWABACH angehören.

23 § 4 MITGLIEDSCHAFT

24 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze und Programme von
25 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Eine
26 Mitgliedschaft im Kreisverband Schwabach ist nicht zulässig, wenn bereits in
27 einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht.

28 (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den
29 Wohnsitz zuständigen Ortsverbands. Existiert kein Ortsverband, entscheidet der
30 Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrages kann das
31 Landesschiedsgericht der Partei angerufen werden.

32 (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen
33 Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die
34 Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen.

35 (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der
36 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

37 § 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

38 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Kündigung, Ausschluss oder Tod.

39 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Orts- oder
40 Kreisvorstand zu erklären. Er ist sofort wirksam.

41 (3) Die Streichung kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach
42 mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher schriftlicher
43 Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen
44 Betrag nicht bezahlt.

45 (4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die
46 Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und
47 ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er kann nur auf Antrag des Kreis- bzw.
48 Ortsvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden. Über
49 den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

50 § 6 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

51 (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie
52 besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder des
53 Kreisverbandes haben Antrags-, Stimm- und Rederecht. Es sollte
54 geschlechtsquotiert diskutiert werden.

55 (2) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom
56 Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder oder
57 von mindestens 15 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung
58 einberufen werden.

59 (3) Zu den Kreismitgliederversammlungen ist jedes Mitglied zehn Tage vorher
60 schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
61 In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt
62 werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisvorstand.

63 (4) Die Kreismitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die
64 Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

65 (5) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung werden mit einfacher
66 Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes
67 bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

68 (6) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Wahl bzw. Abwahl des
69 Kreisvorstandes, die Wahl von Kassenprüfer*innen, die Entlastung des Vorstandes
70 und des/der Kassierer*in, die Wahl von Delegierten zu den Organen des Bezirks-,
71 Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlussfassung über Satzung, Programme,
72 Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Kreisverbandes und weitere selbst
73 gegebene Ordnungen.

74 Dem Informationsbedürfnis der Mitglieder trägt die Kreismitgliederversammlung
75 durch Berichte aus den politischen Gremien Rechnung.

76 (7) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen – soweit durch Satzung
77 nicht anders bestimmt – sieben Tage vor der Kreismitgliederversammlung

78 schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail) beim Kreisvorstand eingereicht
79 werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn sich
80 die Kreismitgliederversammlung für ihre Behandlung ausspricht.

81 (8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde
82 und mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind bzw. die Feststellung der
83 Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

84 (9) Wahlergebnisse, Beschlüsse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und
85 von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des
86 Kreisverbandes sind die Protokolle vergangener Sitzungen in geeigneter Form
87 zugänglich zu machen.

88 § 7 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNG

89 (1) Zum Zweck der Wahl von Personen und soweit erforderlich deren
90 Vertreter*innen für einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl (Stadtrat und
91 Oberbürgermeister*in) sowie Direktkandidat*innen (Bundestagswahl, Landtagswahl,
92 Bezirkswahl) ist eine Aufstellungsversammlung durch den Kreisvorstand
93 einzuberufen.

94 (2) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Partei BÜNDNIS 90/DIE
95 GRÜNEN mit Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis.

96 (3) Zu Aufstellungsversammlungen sind die Stimmberechtigten mindestens zehn Tage
97 vorher schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung
98 einzuladen. Falls sich der betroffene Stimmkreis über mehrere Kreisverbände
99 erstreckt, ist ein Kreisverband für die Organisation zu bestimmen. Bei der
100 Aufstellungsversammlung zur Wahl eines Vorschlags zur Kommunalwahl können
101 Nichtmitglieder, die auf der Liste des Kreisverbands kandidieren möchten, eine
102 Stimmberechtigung erhalten, sofern dies auf einer Kreisversammlung mindestens
103 vier Wochen vor der Aufstellungsversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen
104 wurde.

105 (4) Aufstellungsversammlungen sind öffentlich durchzuführen.

106 (5) Näheres regelt die jeweils gültige Wahlordnung.

107 § 8 KREISVORSTAND

108 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem/der Kassierer*in und
109 höchstens drei Beisitzer*innen. Mindestens die Hälfte des Kreisvorstandes ist
110 mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genügend Frauen kandidieren, entscheidet
111 die Kreisversammlung über das weitere Verfahren. Die anwesenden Frauen bei der
112 Kreisversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend des
113 Frauenstatuts. Die Nachwahl der unbesetzten Vorstandsplätze kann auf Antrag mit
114 einer Frist von vier Wochen auf jeder nachfolgenden Kreisversammlung wiederholt
115 werden. Höchstens 2 Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen Mitglied des
116 Stadtrates, Bezirkstags oder Abgeordnete des Landtages, Bundestages bzw. des
117 Europaparlamentes sein. Von den beiden Vorsitzenden darf dies nur eine/r sein.
118 Wahlbeamt*innen und Regierungsmitglieder können nicht das Amt der/des
119 Vorsitzenden bekleiden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des
120 Kreisverbandes können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein.

- 121 (2) Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von
122 zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der
123 Kassenprüfer*innen erfolgt auf der ersten Kreismitgliederversammlung des Jahres.
- 124 (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so
125 wird es auf der nächsten Kreismitgliederversammlung unter Berücksichtigung der
126 Ladungsfrist nachgewählt.
- 127 (4) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer 2/3
128 Mehrheit des Kreisvorstandes zu beschließen ist.
- 129 (5) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach
130 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Er
131 initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den
132 Kreismitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Die
133 Vorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen. Andere Vorstandsmitglieder
134 können Presseerklärungen gegenüber den Medien nur im Einvernehmen mit
135 einer/einem der Vorsitzenden abgeben.
- 136 (6) Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die
137 Kreisgeschäftsstelle. Er nimmt Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.
- 138 (7) Der/die Kassierer*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
139 Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung
140 jährlich einen Haushaltsentwurf vor. Näheres regelt die Finanzordnung des
141 Kreisverbandes.
- 142 (8) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf – nach Möglichkeit jedoch einmal im
143 Monat. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind mit Ausnahme von
144 Personalangelegenheiten grundsätzlich parteiöffentlich. Ort und Termin der
145 Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern rechtzeitig und in geeigneter
146 Form bekannt gegeben werden. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden von
147 dem/der gewählten Protokollführer*in in Form eines Beschlussprotokolls
148 festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kreisverbandes zur
149 Verfügung gestellt.
- 150 (9) Der Kreisvorstand ist -unter der Voraussetzung von §8 Abs.8 Satz 3 –
151 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens
152 eine/r der Vorsitzenden, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist.
153 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Finanzwirksame Beschlüsse und
154 Ausgaben über 100 € bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der
155 Mitglieder des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand kann jeweils selbständig über
156 die Ausgabe von Mitteln bis 1000 Euro sowie über die Anlage von Geldern bis 1000
157 Euro entscheiden. Über höhere Beträge entscheidet die Kreisversammlung nach
158 Ankündigung in der Einladung.
- 159 (10) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, Mandatsträger aus den
160 unterschiedlichen politischen Ebenen (Stadtrat, Bezirkstag, Landtag, Bundestag,
161 Europäisches Parlament), die Mitglied im Kreisverband Schwabach sind, sowie
162 Mitglieder des Kreisverbandes ohne Mandat, zu kooptieren. Eine Kooption dauert an
163 bis sie vom Kreisvorstand wieder aufgelöst wird, maximal bis zur nächsten
164 Kreisversammlung. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt,
165 sondern nur beratend tätig. Es können zusätzlich zu den sechs Mitgliedern des
166 Vorstands zeitlich maximal zwei Personen kooptiert werden.

167 (11) Der Kreisvorstand hat einmal im Jahr, sowie auf Verlangen der
168 Mitgliederversammlung jederzeit, Rechenschaft abzulegen.

169 (12) Beschlüsse des Kreisvorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form
170 zugänglich zu machen.

171 (13) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

172 § 9 Arbeitskreise

173 (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet
174 werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne
175 dieser Satzung ist ein Beschluss der Kreismitgliederversammlung.

176 (2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine/einen
177 Koordinator*in. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Er/Sie
178 ist Ansprechpartner*in des Kreisvorstandes. Presseerklärungen des Arbeitskreises
179 können nur im Einvernehmen mit einer/einem der Vorsitzenden abgegeben werden.

180 (3) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die
181 Hinzuziehung von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen
182 innerhalb des Arbeitskreises sind diese jedoch nicht stimmberechtigt.

183 (4) Finanzielle Aktivitäten der Arbeitskreise bedürfen einer Bestätigung durch
184 den Kreisvorstand bzw. die Kreismitgliederversammlung.

185 § 10 ORTSVERBÄNDE

186 (1) In Stadtbezirken kann von mindestens drei Mitgliedern ein Ortsverband
187 gegründet werden. Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im
188 Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben.

189 (2) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung
190 und der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen darf.

191 (3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die
192 Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsversammlung muss mindestens einmal
193 jährlich einberufen werden. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei
194 Personen. Die Sitzungen der Ortsverbände werden protokolliert.

195 (4) Wenn dem Ortsvorstand ein/e OrtskassiererIn angehört, können Ortsverbände
196 eine eigene Kasse führen. Der Anteil der Ortsverbände an den Mitgliedsbeiträgen
197 und Spenden des Kreisverbandes richtet sich nach der Finanzordnung des
198 Kreisverbandes. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und
199 der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem
200 Kreisverband vorzulegen.

201 § 11 GRÜNE JUGEND SCHWABACH

202 (1) Die GRÜNE JUGEND Schwabach ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
203 90/DIE GRÜNEN KV Schwabach.

204 (2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische
205 Selbstständigkeit der Grünen Jugend Schwabach an und unterstützt ihre Arbeit
206 politisch, organisatorisch und finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten.

207 § 12 ALLGEMEINE WAHL- UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

208 (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von
209 Kandidat*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen
210 gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

211 (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die
212 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige
213 Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen. Ist ein zweiter
214 Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber*innen
215 stellen, wie noch Plätze zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer
216 Stimmresultate aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben
217 gleiche Rechte. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei
218 Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, bei der
219 eine einfache Mehrheit genügt, danach entscheidet das Los.

220 (3) Wahlen in gleichartigen Positionen und für Bewerber*innen/Listen für
221 allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r
222 Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind.

223 (4) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen
224 die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

225 (5) Anträge auf Abwahl, Auflösung oder Verschmelzung sowie Änderungsanträge zur
226 Satzung müssen mindestens zehn Tage vor der nächsten Kreismitgliederversammlung
227 gestellt werden, um in dieser behandelt zu werden. Die Beschlüsse auf Auflösung
228 oder Verschmelzung sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und
229 nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

230 (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über
231 Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

232 § 13 AUFLÖSUNG

233 (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die
234 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

235 (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den
236 Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern.

237 § 14 INKRAFTTRETEN

238 (1) Diese Satzung tritt am __.__.2020 in Kraft.

239 Seitenumbruch

240 Geschäftsordnung für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwabach

241 (beschlossen am __.__.2020)

242 § 1 Grundlagen und Allgemeines

243 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwabach gibt sich hiermit eine Geschäftsordnung.
244 Diese Geschäftsordnung gilt -soweit nicht anders bestimmt- für die
245 Kreismitgliederversammlungen und für weitere, in dieser Geschäftsordnung an
246 entsprechender Stelle erwähnte Gremien.

247 (2) Diese Geschäftsordnung präzisiert insoweit die Satzung des Kreisverbandes.

248 § 2 Anträge zur Kreismitgliederversammlung

249 (1) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen bei Sitzungsbeginn
250 schriftlich oder elektronisch dem Kreisvorstand vorliegen.

251 (2) Die Frist zur Einreichung regulärer Anträge an die
252 Kreismitgliederversammlung richtet sich nach § 6 Abs. 7 und § 12 Abs. 6 der
253 Satzung. Anträge sind fristgerecht in der Regel elektronisch über ein vom
254 Vorstand dafür zur Verfügung gestelltes Tool (Antragsgrün), lediglich
255 ersatzweise schriftlich, einzureichen.

256 (3) Die Frist für Änderungsanträge wird auf spätestens vier Tage vor der
257 Kreismitgliederversammlung, bei der der ihnen zugrundeliegende Antrag behandelt
258 werden soll, festgelegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kreisvorstand
259 konsolidiert bei Bedarf die Änderungsanträge und stimmt Inhalte und Verfahren
260 mit den Antragstellern ab.

261 (4) Der Kreisvorstand schlägt je Antrag ein Verfahren zur Behandlung des Antrags
262 vor, über das die Versammlung abstimmt. Grundsätzlich ist der umfangreichste
263 Änderungsantrag zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge, Anträge
264 alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge
265 zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

266 (5) Initiativanträge können auch nach der regulären Antragsfrist noch gestellt
267 werden. Über ihre Dringlichkeit stimmt die Kreismitgliederversammlung gem. § 6
268 Abs. 7 S. 2 der Satzung vor der Befassung mit dem Inhalt mit einfacher Mehrheit
269 ab.

270 (6) Antragsberechtigt sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 alle Mitglieder sowie
271 Ortsverbände, anerkannte Arbeitskreise und die GRÜNE JUGEND Schwabach.

272 (7) Die vorangegangenen Regelungen gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge.
273 Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro-
274 und Kontrarede zugelassen. Geschäftsordnungsanträge sind z.B. Anträge auf

275 • Schluss der Debatte und/oder sofortige Abstimmung

276 • Schluss der Redeliste

277 • Änderung der Redezeitbegrenzung

278 • ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der
279 Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten

280 • Vertagung

281 • Frauenforum / Frauenveto gem. Frauenstatut

282 • Verweisung in ein anderes Gremium

283 • Nichtbefassung

284 • Unterbrechung der Sitzung.

285 § 3 Wahlen

286 (1) Bewerber*innen für Ämter ist eine angemessene Möglichkeit zur Vorstellung
287 einzuräumen, mindestens jedoch:

288 • 10 Minuten für die Vorsitzenden und Bewerber*innen um die Direktkandidatur für
289 ein politisches Amt

-
- 290 • 5 Minuten für weitere Mitglieder des Vorstandes
- 291 • 2 Minuten für Delegierte und Rechnungsprüfer*innen.
- 292 (2) Zur Beantwortung eventueller Nachfragen ist den Bewerber*innen ebenso eine
293 angemessene Zeit einzuräumen.
- 294 (3) Eine Personaldebatte findet nicht statt.
- 295 (4) Die Durchführung eines Wahlganges obliegt der Sitzungsleitung zusammen mit
296 weiteren von der Kreismitgliederversammlung bestätigten Wahlhelfer*innen.
- 297 § 4 Sitzungsablauf
- 298 (1) Der Vorstand schlägt der Kreismitgliederversammlung mit der Einladung eine
299 Tagesordnung vor, die zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit abgestimmt
300 wird.
- 301 (2) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
302 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen.
303 Dieser benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden
304 Stimmberechtigten.
- 305 (3) Die Sitzungsleitung der Kreismitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der
306 Vorstand kann der Kreismitgliederversammlung weitere Personen zur Ergänzung und
307 Unterstützung der Sitzungsleitung vorschlagen.
- 308 (4) Für einzelne Diskussionsbeiträge und Antragsbegründungen, sowie für das
309 Stellen und Beantworten von Fragen zu Berichten auf
310 Kreismitgliederversammlungen, stehen drei Minuten zur Verfügung. Die
311 Kreismitgliederversammlung kann auf Antrag die Zeit für Redebeiträge für je
312 einen Tagesordnungspunkt auf bis zu fünf Minuten erweitern. Diese
313 Redezeitbegrenzung gilt nicht für Vorträge, gesetzte Redebeiträge und Berichte.
- 314 (5) Bei der Führung der Redeliste ist die beteiligungsfördernde Form des
315 Quotierungsprinzips zu verwenden, indem jeweils eine Frau* und ein Mann nach dem
316 Reißverschlussverfahren aufgerufen werden.
- 317 (6) Abstimmungen finden in der Regel per Handzeichen statt. Auf Verlangen von
318 mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern sind Abstimmungen geheim
319 durchzuführen. Abstimmungen über Personen sind grundsätzlich geheim
320 durchzuführen.
- 321 (7) Bindende Beschlüsse soll die Kreismitgliederversammlung nicht mehr nach 23
322 Uhr fällen.
- 323 (8) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zugelassen.
- 324 § 5 Arbeitskreise und Ortsverbände
- 325 (1) Die Arbeitskreise und Ortsverbände sollen zumindest einmal pro Jahr eine
326 Mitgliederversammlung bzw. ein Treffen einberufen.
- 327 (2) Die Mitgliedschaft in den Ortsverbänden ergibt sich aus der Satzung der
328 jeweiligen Gliederung, ersatzweise über die Erstwohnsitzeigenschaft in der
329 Gemeinde bzw. dem Stadtbezirk, dem der Ortsverband per Beschluss zugeordnet ist,
330 zusammen mit der Parteimitgliedschaft. Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen
331 ergibt sich durch das Interesse an oder die tatsächlich ausgeübte regelmäßige

332 Mitarbeit im Arbeitskreis. Mitglieder der Arbeitskreise müssen keine
333 Parteimitglieder sein. Über die Aufnahme von Nicht-Parteimitgliedern entscheidet
334 der Arbeitskreis mit Mehrheit.

335 (3) Ortsvorstände sowie Sprecher*innen der Arbeitskreise sind jährlich aus dem
336 Kreise der Parteimitglieder demokratisch von den Mitgliedern zu wählen. Die Wahl
337 der Sprecher*innen ist in der Einladung anzukündigen.

338 (4) Über die Sitzungen der Ortsverbände und der Arbeitskreise sollen Protokolle
339 angefertigt werden, die den jeweiligen Mitgliedern und dem Stadtvorstand zur
340 Verfügung zu stellen sind.

341 § 6 Schlussbestimmungen

342 (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die
343 Kreismitgliederversammlung in Kraft.

344 (2) Sie kann mit einer absoluten Mehrheit der Kreismitgliederversammlung
345 geändert werden. § 2 Abs. 1–3 gelten entsprechend.

346 Finanzordnung für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwabach

347 (beschlossen am __.__.2020)

348 § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

349 (1) Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband Schwabach von BÜNDNIS 90/DIE
350 GRÜNEN mit seinen Ortsverbänden und weiteren Untergliederungen.

351 (2) Diese Finanzordnung übernimmt die Aufgaben nach § 8 Abs. 7 Satz 3 und § 10
352 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Satzung.

353 (3) Diese Finanzordnung präzisiert die Regelungen der Erstattungsordnung BÜNDNIS
354 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern. Sollte diese Finanzordnung zu bestimmten
355 Fragestellungen keine Regelungen treffen, so gilt im Zweifelsfall die
356 Erstattungsordnung des Landesverbandes.

357 § 2 Haushalt, Kassen- und Buchführung

358 (1) Der Vorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwabach legt der
359 Kreismitgliederversammlung einen Haushaltsvorschlag für das laufende
360 Haushaltsjahr zur Genehmigung sowie eine Rücklagenplanung vor.

361 (2) Der*die Kassierer*in achtet auf eine ordnungsmäßige Buchführung.

362 (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Kassen- und Buchführung für das vergangene
363 Kalenderjahr und berichten der Kreismitgliederversammlung darüber. Sie
364 beantragen die Entlastung der*des Kassierer*in.

365 (4) Die Ortsverbände und Arbeitskreise des Kreisverbandes führen keine eigene
366 Kasse.

367 (5) Die Grüne Jugend Schwabach führt ihre Kasse selbständig.

368 § 3 Erstattung von Kosten

369 (1) Kosten sind auf Antrag zu erstatten, wenn diese durch die Erstattungsordnung
370 des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung gedeckt sind. Der Antrag auf
371 Kostenerstattung muss innerhalb von drei Monaten nach deren Entstehung bei

372 dem*der Kassierer*in eingereicht werden (Ausschlussfrist). Anspruchsberechtigte
373 können und sind aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten
374 Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu
375 verzichten. Die Finanzordnung des Kreisverbandes präzisiert einzelne
376 Bestimmungen

377 (2) Der Kreisverband erstattet dem Vorstand, Ortsvorständen, Sprecher*innen der
378 Arbeitskreise, dem Büropersonal und weiteren beauftragten Personen Auslagen im
379 Rahmen ihrer Tätigkeit.

380 (3) Aufwendungen der Mitglieder des Kreisvorstands, Ortsvorstände und
381 Sprecher*Innen der Arbeitskreise können sich nur nach konkretem Nachweis ihre
382 Auslagen für die Nutzung privater Computer und Telekommunikation erstatten
383 lassen. Näheres regelt die Erstattungsordnung des Landesverbands. Eine pauschale
384 Erstattung ist unzulässig.

385 (4) Im Rahmen der Tätigkeit des Kreisvorstandes können Ausgaben bis 50 Euro
386 durch einzelne Vorstandsmitglieder selbständig getätigt werden. Ausgaben bis zu
387 250 Euro können von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder einem
388 Vorstandsmitglied und einer*m Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle getätigt
389 werden. Im Nachhinein wird der Vorstand über diese Ausgaben informiert.
390 Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

391 (5) Erstattungen für Übernachtung und Verpflegungsmehraufwand richten sich nach
392 der Erstattungsordnung des Landesverbandes.

393 (6) Tatsächlich nachgewiesene Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher
394 Verkehrsmittel werden erstattet. Dabei ist auf einen möglichst kostengünstigen
395 und ökologischen Transport zu achten.

396 (7) Über die Erstattung von Fahrt- und sonstigen Kosten einzelner Mitglieder,
397 beispielsweise für die Teilnahme an Landesarbeitsgemeinschaften und nicht in der
398 Satzung festgelegter Gremien, beschließt der Vorstand.

399 § 4 Zuschüsse

400 Der Kreisverband bezuschusst seine Ortsverbände, Arbeitskreise sowie die Grüne
401 Jugend Schwabach für ihre politische Arbeit. Dazu werden im Haushaltsansatz
402 Mittel in ausreichender Höhe und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des
403 Kreisverbands bereitgestellt.

404 § 5 Personal

405 Der Haushaltsrahmen für das Personal wird durch die Kreismitgliederversammlung
406 vorgegeben. Die arbeitsrechtliche Umsetzung und alle Aufgaben gem. § 8 Abs. 6
407 der Satzung obliegen dem Kreisvorstand bzw. einem von ihm damit betrauten
408 Vorstandsmitglied.

409 § 6 Umgang mit Spenden

410 (1) Über den Umgang mit Kleinspenden entscheidet die*der Kassierer*in. Spenden
411 ab 200 Euro sind dem Kreisvorstand vorzulegen, der darüber entscheidet. Spenden
412 über 1.000 Euro sind unverzüglich dem Landesschatzmeister zu melden.

413 (2) Der Kreisvorstand veröffentlicht aus Transparenzgründen regelmäßig seine
414 Spendeneinnahmen entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes.

415 (3) Darüber hinaus gilt für die Annahme von Spenden der Spendenkodex von BÜNDNIS
416 90/DIE GRÜNEN.

417 § 7 Mandatsträger*innenbeiträge

418 (1) Der Kreisverband erwartet von den grünen Mandatsträger*innen in seinem
419 Wirkungskreis eine Beteiligung an der Finanzierung des Kreisverbandes aus deren
420 Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenämter (Grundentschädigung,
421 Sitzungsgelder, Ersatzleistungen) bzw. Abgeordnetendiät.

422 (2) Von den Mitgliedern in kommunalen Ehrenämtern erwartet der Stadtverband
423 Mandatsträger*innenbeiträge in Höhe von 20 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung
424 für kommunale Ehrenämter pro Monat.

425 § 8 Mitgliedsbeiträge

426 (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Kreismitgliederversammlung fest. Als
427 Orientierungswert gilt, dass der Mitgliedsbeitrag ein Prozent des
428 Nettoeinkommens des Mitglieds betragen soll.

429 (2) Ausnahmen gelten für Schüler*innen, Studierende und andere Personen mit
430 geringem oder ohne Einkommen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

431 (3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich zweimal im Jahr für jeweils sechs
432 Monate per Lastschriftverfahren eingezogen. Es dürfen individuelle
433 Vereinbarungen getroffen werden.

434 (4) Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen im Zahlungsverzug befinden, werden
435 durch die*den Kassierer*in an ihre Pflicht zur Beitragszahlung erinnert. Bei
436 konstanter Nichtzahlung (im Verzug von 3 Monatsbeiträgen) können Mitglieder nach
437 vorheriger Mahnung durch Beschluss des Stadtvorstandes aus der Mitgliederliste
438 gestrichen werden.

439 § 9 Schlussbestimmungen

440 (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

441 (2) Diese Finanzordnung kann von der Kreismitgliederversammlung mit einfacher
442 Mehrheit geändert werden.